

27.02.2026

**Stellungnahme zu
Speichernetzentgelten
Festlegungsverfahren AgNes (GBK-25-01-1#3)**

Der Bundesverband der Energie-Abnehmer e. V. (VEA) vertritt über 5.000 Mitgliedsunternehmen aus dem energieintensiven Mittelstand und zählt damit zu den größten Energie-Interessengemeinschaften der mittelständischen Industrie- und Dienstleistungsunternehmen.

Der VEA ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen unter der Registernummer: R000594

Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen des Reformprozess zur Allgemeinen Netzentgeltsystematik (AgNes) am 17. Dezember 2025 Orientierungspunkte zu dynamischen Netzentgelten und am 16. Januar 2026 Orientierungspunkte zu Speichernetzentgelten veröffentlicht. Der VEA bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die gemessen am Diskussions- und Prozesstand noch vorläufig ist.

Nachfolgend finden Sie unter die Stellungnahme zu den Speichernetzentgelten.

Stellungnahme Speichernetzentgelte

1) Grundsätzliche Anmerkungen

1. Ausgangslage im VEA

Multi-Use-Speicher bzw. Co-Location-Speicher sind für energieintensive mittelständische Industrieunternehmen eine zentrale Komponente auf dem Weg der Transformation. Durch eine optimierte und kosteneffiziente Stromversorgung eröffnen sie in vielen Fällen erst den wirtschaftlichen Business Case für die Elektrifizierung von Prozesswärme.

Für unsere Mitgliedsunternehmen steht dabei der Eigenverbrauch im Vordergrund. Eine

Seite 1 von 4

Rückspeisung aus dem Speicher in das öffentliche Netz erfolgt bislang eher in Ausnahmefällen. Neben der betriebswirtschaftlichen Optimierung leistet die Nutzung von Multi-Use-Speicher einen wesentlichen Beitrag zur Glättung von Lastspitzen. Dadurch können Netzausbaukosten reduziert und vorhandene Netzinfrastrukturen effizienter genutzt werden. Gleichzeitig ermöglichen sie die Erschließung relevanter Flexibilitätspotenziale in der industriellen Produktion.

Um diese Flexibilitätspotenziale heben zu können, benötigen die Unternehmen Investitionssicherheit und Anreize. Zeitvariable Netzentgelte, wie oben beschrieben, wären hier ein Schritt in die richtige Richtung.

2) Zu den Orientierungspunkten

1. Netzdienlichkeit

Grundsätzlich begrüßen wir den Ansatz der Bundesnetzagentur, Energiespeicher als zentrales Flexibilisierungsinstrument im Energiesystem zu verstehen. Positiv bewerten wir, dass Speicher, die direkt am Netz agieren, durch eine Saldierung der Strommengen vor einer Doppelbelastung durch Arbeitsentgelte für Aus- und Einspeisung geschützt werden sollen.

2. Pragmatische Regulierung implementieren – Strommengen hinter dem Anschlusspunkt nicht zwingend differenzieren

Stromspeicher haben das Potential ein Modul für die Dekarbonisierung der Industrie zu werden. Schon heute verringern sie Energiekosten, heben Flexibilisierungspotenziale und glätten somit die Lastkurven der Netze. Vor diesem Hintergrund werben wir dafür, den Einsatz von Multi-Use-Speichern attraktiv zu belassen und nicht durch überkomplexe Regulierung zu erschweren.

Die BNetzA weist zutreffend darauf hin, dass Multi-Use-Speicher, etwa in Co-Location mit Erzeugungsanlagen oder großen industriellen Verbrauchseinrichtungen, unterschiedliche Einsatzzwecke parallel erfüllen. Gerade in industriellen Systemen wirken Erzeugung, Speicherung und Verbrauch integrativ zusammen und folgen einer standortbezogenen Optimierungslogik.

Eine verpflichtende, komponentenscharfe Differenzierung von Strommengen hinter dem Netzanschlusspunkt, etwa getrennt nach Speicher, Eigenerzeugung oder Produktionsanlage, würde zu erheblichem administrativem Aufwand, komplexen Abgrenzungsfragen und zusätzlichen Mess- und Nachweispflichten führen. Dies birgt das Risiko, wirtschaftlich sinnvolle und netzdienliche Betriebsweisen faktisch zu behindern. Stattdessen sollte es Netznutzern ermöglicht werden, Anlagen hinter einem gemeinsamen Anschlusspunkt im Sinne eines Clusters zu betreiben und Lastgänge zu saldieren. Eine solche aggregierte Betrachtung trägt der technischen Realität

industrieller Standorte Rechnung und erhält betriebliche Flexibilität.

Die Diskussion um den MiSpel-Prozess ist uns dabei bewusst. Vor diesem Hintergrund sprechen wir uns dafür aus, dass es in der Wahl eines Netznutzers liegen sollte, ob die Strommengen für einen Speicher abgegrenzt und damit wie Strommengen für einen Stand-Alone Speicher behandelt und bepreist wird, oder ob eine saldierte Betrachtung mit anderen Verbrauchs- und Erzeugungseinheiten in der Kundenanlage vorgenommen wird. Im letzteren Fall wäre dann alleine die Stromentnahme und Ausspeisung am Netzanschlusspunkt maßgeblich.

3. Vertrauensschutz

Soweit die BNetzA erwägt, durch vorzeitige Anpassung des § 118 Abs. 6 EnWG in den dort gewährten Vertrauensschutz einzugreifen, geben wir zu bedenken, dass Vertrauensschutz für die Investitionssicherheit und damit für Investitionsentscheidungen generell von großer Bedeutung ist. Bei dieser Entscheidung, die sicherlich eine Abwägungsentscheidung ist, sollte diesem Punkt ein großes Gewicht eingeräumt werden.

4. Strombasierte Wärmespeicher

Strombasierte Wärmespeicher sollten mit in die Betrachtung einbezogen werden, da sie große Flexibilitätspotentiale haben. In Zeiten der Netzdienlichkeit sollte die Aufnahme von Strom also angereizt werden.

Auch hier sollte es in der Wahl eines Netznutzers liegen, ob die Strommengen für den Speicher abgegrenzt und damit wie Strommengen für einen Stand-Alone Speicher behandelt und bepreist werden oder ob eine saldierte Betrachtung mit anderen Verbrauchs- und Erzeugungseinheiten in der Kundenanlage vorgenommen wird.

5. Gesamthafte Betrachtung eines oder mehrerer betriebseigener Netzanschlusspunkte

Zudem sollte regulatorisch grundsätzlich auch weiterhin auf eine gesamthafte Betrachtung eines oder mehrerer betriebseigener Netzanschlusspunkte abgestellt werden, so dass ein Pooling mehrerer Netzanschlusspunkte im Sinne des § 17 Abs. 2a StromNEV weiterhin möglich ist.

6. Einführung dynamischer Netzentgelte

Zur möglichen Einführung dynamischer Netzentgelte für Speicher möchten wir auf unsere grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der derzeit unzureichenden Datenlage, der hohen prognostischen Unsicherheiten im Hinblick auf das lokale Erzeugungs- und Verbrauchsverhalten

sowie der Notwendigkeit einer fundierten Kosten-Nutzen-Analyse hinweisen.

Gleichwohl ist uns bewusst, dass Speicher aufgrund ihrer technischen Eigenschaften und ihrer Funktion als Flexibilitätsgeber im Stromsystem grundsätzlich geeignet sind, auf netzdienliche Preissignale zu reagieren. Sie können Lastverschiebungen ermöglichen und damit potenziell zur Entlastung von Netzen beitragen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, eine mögliche Einführung dynamischer Netzentgelte zunächst auf Stand-alone-Speicher zu begrenzen. Diese können aufgrund ihrer technischen Charakteristika kurzfristig und zumindest annähernd präzise auf Engpasssignale reagieren und damit gezielt zur Netzstabilisierung beitragen.

7. Baukostenzuschuss sachgerecht ausgestalten

Der VEA spricht sich für eine sachgerechte und differenzierte Ausgestaltung der Baukostenzuschüsse (BKZ) im Zusammenhang mit Speichern aus. Grundsätzlich erkennen wir an, dass Baukostenzuschüsse eine standortbezogene Steuerungswirkung entfalten und zu einer effizienten Nutzung vorhandener Netzanschlusskapazitäten beitragen können. Zudem sind sie im Vergleich zu dynamischen Netzentgelten mit deutlich geringerer regulatorischer und administrativer Komplexität verbunden.

Für Stand-alone-Speicher halten wir einen moderat ausgestalteten Baukostenzuschuss grundsätzlich für vertretbar, sofern dieser Investitionen nicht wirtschaftlich verhindert. Die Ausgestaltung darf nicht prohibitiv wirken oder den Hochlauf dringend benötigter Flexibilitätsoptionen behindern.

Für Multi-Use-Speicher an industriellen Standorten lehnen wir hingegen Baukostenzuschüsse ab. Industriespeicher dienen regelmäßig der Optimierung betrieblicher Prozesse, der Eigenversorgung sowie der systemdienlichen Flexibilisierung und sind typischerweise an bestehende Produktionsstandorte gebunden. Im Gegensatz zu rein marktgetriebenen Stand-alone-Speichern besteht hier regelmäßig keine Standortwahlfreiheit. Eine übermäßige Belastung würde Investitionen in industrielle Flexibilität unverhältnismäßig erschweren.